

Bekanntmachung

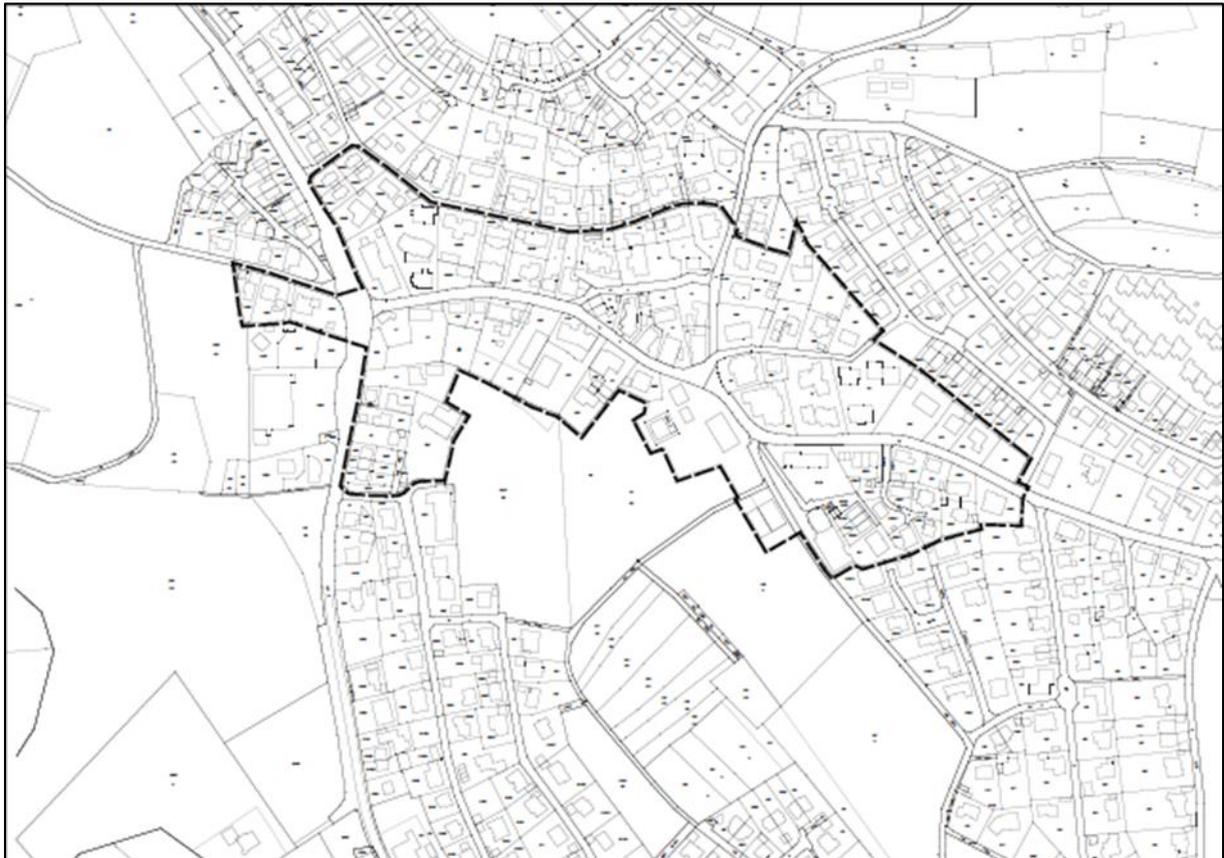
Beschluss über den Erlass der Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Alter Ortskern“

Bekanntmachung gemäß §§ 16 Abs. 2 S.2, 10 Abs. 3 S. 1 – 3, 2 Abs. 1 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Daisendorf hat in seiner Sitzung am 23.01.2023 für das Gebiet des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes „Alter Ortskern“ eine Veränderungssperre beschlossen.

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre entspricht dem nachfolgenden Lageplan.

Lageplan zum Bebauungsplan „Alter Ortskern“



Ausgefertigt:
Daisendorf, 23.01.2024

Jacqueline Alberti
Bürgermeisterin

Der Beschluss des Gemeinderates wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Die Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Alter Ortskern“ liegt während der Öffnungszeiten

Montag	Termine nach Vereinbarung
Dienstag	07:00 - 12:30
Mittwoch	07:00 - 12:30
Donnerstag	08:30 - 12:30 und 14:00 - 18:00
Freitag	07:00 - 12:00

im Rathaus der Gemeinde Daisendorf, Ortsstr. 22, 88718 Daisendorf zur Einsicht bereit. Auf Verlangen ist die Gemeindeverwaltung darüber hinaus verpflichtet, Ihnen über die Veränderungssperre Auskunft zu erteilen.

Hinsichtlich einer etwaigen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften wird auf § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) verwiesen, der wie folgt lautet:

„Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.“

Auf die Vorschriften über die Möglichkeit des Entschädigungsverlangens sowie über die Herbeiführung der Fälligkeit durch schriftlichen Leistungsantrag in § 18 Abs. 2 S. 2 und 3 BauGB wird hingewiesen.

Daisendorf, 24.01.2024



Jacqueline Alberti
Bürgermeisterin